

Richtlinien der Gemeinde Edemissen zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

A. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Edemissen fördert auf Antrag jugendpflegerische Maßnahmen von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Edemissen und deren nicht in der Gemeinde Edemissen ansässigen Dachorganisationen.
2. Gefördert werden nur in der Gemeinde Edemissen wohnende Personen vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Gruppenleiterlehrgängen werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gefördert.
Für je acht angefangene Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird ein Betreuer/eine Betreuerin, der/die älter als 18 Jahre ist, mitgefördert, soweit er/sie ehrenamtlich tätig ist.
3. Die Förderung soll Teilnehmern/Teilnehmerinnen zugute kommen, die nicht in der Lage sind, den vollen Teilnehmerbeitrag aufzubringen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können die Förderungssätze gekürzt werden.
5. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
6. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme ist eine vollständige, von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Altersangabe sowie eine Bescheinigung über die Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, anhand eines Nachweises die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

B. Zuschussbeträge

1. Fahrten und Lager

Für 10 % der Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von

30 Euro	für 3 - 7-tägige Fahrten
80 Euro	für 8 - 14-tägige Fahrten
160 Euro	für 15 - 21-tägige Fahrten

gewährt.

Voraussetzungen sind eine Fahrt- oder Lagerzeit von mindestens drei Tagen (2 Übernachtungen) und eine Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen aus dem Bereich der Gemeinde Edemissen. An Veranstaltungen, die von Dachorganisationen durchgeführt werden, müssen mindestens fünf Personen aus der Gemeinde Edemissen teilnehmen.

Nicht gefördert werden Fahrten, die auf kommerzielle Art durchgeführt werden.

2. Gruppenleiterlehrgänge

Die Förderung beläuft sich auf 3 Euro pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Edemissen, 1. November 2001



Bertram
Bürgermeister

